

## ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB)

### Todesfallrisiko für Einhufer

Gültig ab 1. April 2018

#### Art. 1 Definitionen

- 1.1 **Versichertes Tier:** Jedes auf der Versicherungspolice als solches bezeichnete Tier;
- 1.2 **Versicherungsnehmer:** Person, welche die Versicherungspolice unterzeichnet, sich zur Zahlung der Prämien an den Versicherer verpflichtet und das Bezugsrecht der Leistungen von Epona hat;
- 1.3 **Unfall:** Jede durch einen Tierarzt festgestellte plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewollten äusseren Faktors auf den Körper des Tieres, die eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder den Tod zur Folge hat;
- 1.4 **Krankheit:** Jede durch einen Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustandes, die eine tierärztliche Behandlung bedingt. Die präventive Kastration oder Sterilisation; die Trächtigkeit und das Gebären sowie das Altern (Senilität und/oder altersbedingte Abnutzung) werden nicht als Krankheiten betrachtet;
- 1.5 **Akute Krankheit:** Plötzliche Veränderung des Gesundheitszustandes, welche als solche von den veterinärmedizinischen Fakultäten anerkannt wird (zum Beispiel: akute Verdauungsstörungen, akute Infektionskrankheiten, akute Entzündungen und Infektionen des Herz-/Kreislaufsystems, Wundstarrkrampf, Tollwut, Pferdeinfluenza, unter der Voraussetzung, dass das versicherte Tier geimpft und periodisch nachgeimpft worden ist);
- 1.6 **Chronische Krankheit:** Veränderung des Gesundheitszustandes als Folge von sich langsam und schleichend entwickelnden Krankheiten, welche als solche von den veterinärmedizinischen Fakultäten anerkannt wird (zum Beispiel: chronische Krankheiten des Atmungssystems wie Tracheitis, Bronchiolitis, Bronchitis, Lungenemphysem, alle Formen chronischer Arthritis (Rheumatismus), Arthrose, Lahmheiten infolge von Exostosen; jegliche Knochendeformationen; Strahlbeinlahmheit; nicht durch Unfall verursachte Blindheit; Koller; Wildrössigkeit; Blutarmut;
- 1.7 **Tierarzt:** Diplomierter Tierarzt, der eine Berufsausübungsbewilligung besitzt;
- 1.8 **Karenzfrist:** Zeitraum unmittelbar nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrags, in welchem die Leistungen nicht versichert sind;
- 1.9 **Notfall Chirurgie:** Lebensbedrohlicher chirurgischer Eingriff, der in einer Tierklinik durch einen Tierarzt zur Behandlung von Verletzungen oder Krankheiten vorgenommen wird;
- 1.10 **Dauernde Invalidität:** Dauerhafte und irreversible Veränderung des Gesundheitszustandes des Tieres, welche nicht die Euthanasie/Schlachtung erfordert und nicht durch eine konservative oder chirurgische tierärztliche Behandlung behoben werden kann. Das Tier muss für die genannte und versicherte (auf der Versicherungspolice von Epona angegebene) Gebrauchsart für untauglich erklärt werden. Die dauernde Invalidität muss von einem Tierarzt festgestellt und begründet werden (spezieller Bericht mit Datum, Ursache und Art der Invalidität);
- 1.11 **Euthanasie in Notfall/Notschlachtung:** Jede von einem behandelnden oder herbeigerufenen Tierarzt angeordnete Euthanasie/Schlachtung eines Tieres, dessen Tod infolge eines versicherten Unfalls oder einer versicherten Krankheit innerhalb einer sehr kurzen Frist unabwendbar wird. Die Tötung/Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen gilt nicht als Nottötung/Notschlachtung;
- 1.12 **Angegebener Wert:** Der vom Versicherungsnehmer genannte Wert des Tieres für die Berechnung der Prämienhöhe.

#### Art. 2 Versicherte Leistungen

Die Versicherung Epona bietet mehrere Produktvarianten entsprechend der nachstehenden Tabelle. Epona zahlt an den Versicherungsnehmer eine Entschädigung bei Tod oder dauernder Invalidität des Tieres gemäss der gewählten Versicherungsvariante:

- 2.1 **VIVA PRIMA:** Leistungen bei Tod infolge Unfall oder im Zusammenhang mit lebensbedrohlichen chirurgischen Eingriffen (Beispiele: prä- oder postoperative Koliken, Blutung, usw.);
- 2.2 **VIVA OPTIMA:** Unfall, Chirurgie, akute oder chronische Krankheit.

#### Art. 3 Nicht versicherte Leistungen und Risiken

- 3.1 Alle in Art. 7 aufgeführten Zusatzrisiken, sofern deren Einschluss in den Vertrag nicht vereinbart wurde;
- 3.2 Tod durch nicht von einem Tierarzt angeordnete Tötung/Schlachtung sowie bei Fehlen der zum Zeitpunkt des Schadenfalls als üblich anerkannten tierärztlichen Pflege;
- 3.3 Folgekosten aufgrund von Fehlern, Mängeln, Minderwerten, Verhaltensproblemen;
- 3.4 Tod infolge von bestehenden Krankheiten und/oder Unfälle, deren Beginn vor Inkrafttreten des Vertrages oder während der in Art. 6 genannten Karenzfristen liegt;
- 3.5 Tod durch die Folgen und Auswirkungen der Kastration/Sterilisation von Pferden nach dem vollendeten 3. Altersjahr;
- 3.6 Tod oder Invalidität, der/die auf einen Gebrauch, der nach Art und Intensität der Leistungsfähigkeit des Tieres nicht angepasst ist, oder auf eine aus medizinischen Gründen nicht geeignete Aktivität einschliesslich Wettbewerbe zurückzuführen ist;
- 3.7 Invalidität und Tod infolge eines natürlichen, nicht als Unfall oder Krankheit einzustufenden Alterungsprozesses;
- 3.8 Tierärztliche Honorare für die Aufnahmeuntersuchung und Kosten für die Erstellung tierärztlicher Berichte im Schadenfall sowie Portokosten und Rechnungsgebühren;
- 3.9 Alle Kosten für tierärztliche Behandlungen, Transporte, Pension, Tötung/Schlachtung und Kadaververwertung;
- 3.10 Invalidität, wenn das Tier nicht für eine Verwendung zu „Sport-/Wettkampfwegen“ gemeldet wurde oder nicht als solches im Versicherungsvertrag genannt ist.
- 3.11 Fälle, die unter die Haftpflicht Dritter fallen, auf Krieg, Aufruhr oder Terrorismus zurückzuführen sind oder durch Misshandlung oder mangelnde Pflege des versicherten Tieres entstanden oder auf Doping zurückzuführen sind.
- 3.12 Die Nichtrückgabe, Entführung oder Unterschlagung des Tieres durch einen Dritten.

#### Art. 4 Örtliche Geltung

Die Gewährleistung gilt für entstandene Kosten in der Schweiz und auf der ganzen Welt solange der Versicherungsnehmer entweder in der Schweiz oder in Lichtenstein wohnhaft ist.

#### Art. 5 Aufnahmealter und Versicherungswert

Ein Tier kann ab dem 3. Altersmonat unter Vorlage eines aktuellen (weniger als 1 Monat alten) tierärztlichen Berichts oder einer (weniger als 1 Monat alten) umfassenden Ankaufsuntersuchung bei Epona versichert werden. Höchstalter der Tiere bei Versicherungsabschluss je nach Produktvariante: VIVA PRIMA: 30 Jahre; OPTIMA: 17 Jahre und 12 Jahre für Invalidität.

Der gegenüber Epona angegebene Versicherungswert berechnet die Prämie. Der Versicherungsnehmer hat Epona jede Änderung des Versicherungswertes mitzuteilen.

#### Art. 6 Karenzfristen

Ab dem Datum des Inkrafttretens des Vertrages gelten die folgenden Karenzfristen:

- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| 6.1 Unfall:               | 1 Tag    |
| 6.2 Akute Krankheit:      | 1 Monat  |
| 6.3 Chronische Krankheit: | 6 Monate |

Für Krankheiten, deren Beginn auf einen Zeitpunkt vor oder während der Karenzfrist zurückzuführen ist, entfällt die Versicherungsdeckung für Leistungen im Fall des Todes oder der Invalidität.

**Art. 7 Zusatzrisiken**

Die folgenden Zusatzrisiken können auf Vereinbarung und Bezahlung einer Mehrprämie in die Versicherung eingeschlossen werden: dauernde Invalidität und das zu gebärende Fohlen.

**Art. 8 Vertragsdauer**

Der Versicherungsvertrag wird für eine erstmalige Dauer von drei Jahren abgeschlossen und erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr. Er erlischt automatisch mit dem Tod oder dem Verschwinden des versicherten Tieres oder einer Entschädigungsleistung im Falle einer dauernden Invalidität.

**Art. 9 Ende des Leistungsanspruchs**

Der Anspruch auf Leistungen erlischt mit dem Vertragsende.

**Art. 10 Pflichten des Versicherungsnehmers bei Tod oder dauernder Invalidität**

Bei Tod oder dauernder Invalidität hat der Versicherungsnehmer der Epona innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnisnahme den Tod oder die dauernde Invalidität des versicherten Tieres zu melden (bei Nichtbeachtung kann die Entschädigung verweigert werden).

Jede Tötung/Schlachtung muss von Epona genehmigt werden. Ausgeschlossen hiervon sind die in Art. 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) vorgesehenen Notfälle.

Werden die vorgenannten Vorschriften nicht beachtet, ist Epona berechtigt, jegliche Entschädigung abzulehnen oder diese um den Schaden zu kürzen, den Epona bei rechtzeitiger Meldung nicht erlitten hätte.

Der Versicherungsnehmer muss darüber hinaus:

- unaufgefordert die ordnungsgemäss ausgefüllte Schadenmeldung per Post oder E-Mail einreichen;

- Epona innerhalb von 30 Tagen nach deren Ausstellung alle mit dem Schadenfall in Zusammenhang stehenden detaillierten Rechnungen zusammen mit entsprechenden Zahlungsnachweisen vorzulegen. Aus diesen Nachweisen müssen die Vertragsnummer (der Versicherungspolice), der Name, das Geschlecht, das Geburtsdatum des Tieres sowie die Diagnose hervorgehen. In bestimmten Fällen und um die Beurteilung des Schadenfalles zu erleichtern, behält sich Epona das Recht vor, den Fall ihrem Vertrauens-tierarzt vorzulegen;
- Epona auf Verlangen für die Bearbeitung des Falles erforderliche tierärztliche Berichte zukommen lassen.

**Art. 11 Entschädigung**

Im Falle des Todes des versicherten Tieres zahlt Epona eine Entschädigung in Höhe von 100% des tatsächlichen bei Eintritt des Schadenfalles massgeblichen Wertes des Tieres, jedoch maximal 100% des angegebenen Wertes.

Entschädigungen im Todesfall:

- Grundrisiken: 100% des Wertes
- Risiko zu gebärendes Fohlen: bei Totgeburt ab dem. 300 Trächtigkeitstagen oder bei Tod innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt: 20% des Wertes der Stute.

Entschädigung bei dauernder Invalidität gemäss Art. 1.10:

Im Falle dauernder Invalidität des versicherten Tieres zahlt Epona eine Entschädigung von 50 % des zum Zeitpunkt des Schadenfalles bestimmten tatsächlichen Wertes des Tieres, höchstens jedoch 50 % des angegebenen Wertes.

Im Falle einer Entschädigung bei dauernder Invalidität bleibt das Tier Eigentum des Versicherungsnehmers, und der Versicherungsvertrag erlischt automatisch.

**Art. 12 Vertragliche und gesetzliche Grundlagen**

Der Versicherungsvertrag unterliegt dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den vorliegenden Zusatzbedingungen sowie allfälligen besonderen Bestimmungen, die auf der Police aufgeführt sind.

**Produktvarianten Tabelle:**

| Versicherungsvarianten Todesfallrisiko |                         | VIVA Prima   | VIVA Optima  |
|--|-------------------------|--|--|
| Versicherungsschutz*                   |                         | Todesfall infolge Unfall und Notfall<br>Chirurgie          | Todesfall infolge Unfall, Chirurgie,<br>akuter und chronischer Krankheit |
| Entschädigung Todesfall                |                         | 100% des Wertes für die Grundrisiken                       |  |
| Entschädigung dauernde Invalidität     |                         | 50% des Wertes   |  |
| Prämien Grundrisiken                   | Arten der Basisrisiken  | Jahresprämie in % des Versicherungswertes                  |  |
|  | Todesfall allein        | 2.50%  | 4.50%  |
| Prämien Zusatzrisiken                  | Arten der Zusatzrisiken | Zuschlag auf die Jahresprämie in % des Versicherungswertes |  |
|  | Dauernde Invalidität    | 1.00%  | 2.00%  |
|  | Zu gebärendes Fohlen    | -  | 1.50%  |

Preis in CHF + Stempelgebühr 5% der Prämie + Bearbeitungsgebühr CHF 10.-

\*Eine genaue Leistungsbeschreibung ist unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Zusatzbedingungen zu entnehmen.